



# RECHTSKOMITEE LAMBDA

## Forderungen zur LGBTI-Gleichstellung

### A. Offene Maßnahmen auf Bundesebene – Sexuelle Orientierung



1.	Aufnahme des Schutzgrundes „ <b>sexuelle Orientierung</b> “ in den Gleichbehandlungssatz der <b>Bundesverfassung</b> (Art. 7 Abs. 1 B-VG) <i>Entsprechend den Ergebnissen des Österreich-Konvents (Art. 34 Abs. 2 des Fiedler-Entwurfs für eine Bundesverfassung 2005)</i>	BKA	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↑
2.	<b>Aufhebung des Eheverbots</b> (§ 44 ABGB) <b>Parlament. Bürgerinitiative</b> <i>Selbst nach Aufhebung aller aktuell noch bestehenden 32 Unterschiede zwischen Ehe und EP bleiben die folgenden drei Diskriminierungen: (a) getrenntes Recht (Segregation) – zwei Gruppen von Recht für zwei Gruppen von Menschen (sexuelle Apartheid), (b) fehlende Anerkennung im Ausland (bspw. in den USA, PT, IRL) und (c) Zwangsoouting durch unterschiedliche Personenstände, bspw. bei der Arbeitssuche. Lt. EGMR (2010) ist das Recht auf Eheschließung auch auf gleichgeschl. Paare anwendbar bzw. hat das EP die Frage der Ehegleichheit mehrfach zur Menschenrechtsfrage erklärt. Österreich ist das einzige Land der Welt, das gleichgeschlechtlichen Paaren zwar Familiengründungsrechte einräumt, ihnen aber die Ehe verweigert und deren Kinder zwangsweise unehelich hält.</i>	EHE ehe-gleich.at	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↑
3.	<b>Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt</b> „Levelling-Up“ (Aufnahme von „sexuelle Orientierung“ in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes) <i>Gleiches Schutzniveau wie bei „ethnischer Herkunft“ sowie zwingendes Schlichtungsverfahren vor Klagsführung (wie im Behindertengleichstellungsgesetz)</i>	BMASGK	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↓ PI ↑
4.	<b>Rehabilitierung der Opfer der vormaligen homophoben Sonderstrafgesetze</b> (Bedauernserklärung, Aufhebung der Urteile, Entschädigung der Opfer) <i>Entspr. d. Amnestie-, Rehab.- u. Entsch.G (XXV. GP-NR 83/A) sowie analog zu AnerkG.</i>	BMVRDJ	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↗ PI ↑
5.	Evaluierung und entsprechende Überarbeitung der (unverhältnismäßig gegen gleichgeschlechtliche Kontakte zur Anwendung kommenden) <b>Ersatzbestimmung</b> des vormaligen homophoben Sonderstrafgesetzes § 209 StGB ( <b>§ 207b StGB</b> ) <i>Österreichs Kinderschutzexperten forderten in ihrem Bericht zum „Nationalen Aktionsplan (NAP) Kinder- und Jugendrechte“ einstimmig eine Evaluation des § 207b StGB nach 5 Jahren seines Bestehens. Ebenso kritisierte der Österreichbericht 2004 d. EU-Network of Independent Experts on Fundamental Rights die einseitige Praxis mancher Staatsanwaltschaften scharf.</i>	BMVRDJ	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ?
6.	Verbot von Diskriminierung aufgrund „sexuelle Orientierung“ in der <b>Blutspenderverordnung</b> (§ 4 BSV) sowie bei Stammzellenspenden <i>Umsetzung des EUGH-Urteils Léger (2015), wonach ein pauschaler Ausschluss von „MSM“ ohne individuelle Prüfung unzulässig ist.</i>	BMASGK	VP ↓ SP → FP ↓ NE ↑ PI ↑
7.	Verbot von ‚ <b>Umpolungstherapien</b> ‘ zur Änderung der sexuellen Orientierung (StGB) <i>Als Maßnahme gegen diese als unethisch und schwer gesundheitsgefährdend bezeichneten „Behandlungen“ gefordert von beispielsweise (a) OHCHR, Discrimination and violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, (04.05.2015) und (b) World Medical Association (WMA), Statement on Natural Variations of Human Sexuality, Brazil, Oct. 2013</i>	BMVRDJ BMASGK	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↘ PI ↑
8.	Nationaler <b>Aktionsplan</b> gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung, wie bspw. Darstellung in der Bildung auf allen Ebenen, Medien, Altersvorsorge, Wissenschaft, ect.	BKA	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↑

## - Geschlechtsidentität & Intersex



9.	<p>Gesetzliche Klarstellung, dass der Schutzgrund „Geschlecht“ im Gleichbehandlungssatz der <b>Bundesverfassung</b> (Art. 7 Abs. 1 B-VG) sowie weiters im <b>Bundes-Gleichbehandlungsgesetz</b> (neuer Abs. 1a B-GIBG) jedenfalls auch (a) <b>Geschlechtsidentität</b>, samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie (b) <b>Intersexualität</b> umfasst</p> <p><i>Entsprechend den Ergebnissen des Österreich-Konvents (Art. 34 Abs. 2 des Fiedler-Entwurfs für eine Bundesverfassung 2005), auf Empfehlung der österreichischen Bioethikkommission sowie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017])</i></p>	BKA	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↑
10.	<p>Gesetzliche Klarstellung, dass der Schutzgrund „Geschlecht“ im III. Teil des <b>Gleichbehandlungsgesetzes</b> (GIBG) jedenfalls auch (a) <b>Geschlechtsidentität</b>, samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie (b) <b>Intersexualität</b> umfasst</p> <p><i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017])</i></p>	BMASK	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↑
11.	<p>Gesetzliche Klarstellung, dass der Schutzgrund „Geschlecht“ im Tatbestand der Verhetzung (§ 283 <b>Strafgesetzbuch</b>) (und damit auch für „Hate-Crimes“ § 33 Z. 5 StGB) jedenfalls auch (a) <b>Geschlechtsidentität</b>, samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie (b) <b>Intersexualität</b> umfasst</p> <p><i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017])</i></p>	BMVRDJ	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↑
12.	<p>Gesetzliche Klarstellung, dass für die Anpassung des rechtlichen Geschlechts an das gelebte Geschlecht (Identitätsgeschlecht) <b>medizinische Diagnosen</b> (wie bspw. Geschlechtsidentitätsstörung, Transsexualität, Geschlechtsdysphorie) und <b>Gutachten</b> nicht erforderlich sind (PStG)</p> <p><i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017])</i></p>	BM.I	VP ↓ SP → FP ↓ NE ↑ PI ↑
13.	<p>Beendigung der verpflichtenden Eintragung des <b>Merkmals „Geschlecht“</b> im Personenstandsregister (insb. <b>Geburtenregister</b>) bzw. Ermöglichung einer Kategorie abseits von „männlich“ und „weiblich“ sowie Beendigung der rechtlichen Relevanz des Merkmals „Geschlecht“ in der gesamten österreichischen Rechtsordnung (PStG)</p> <p><i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017])</i></p>	BM.I	VP ↓ SP ↗ FP ↓ NE ↑ PI ↑
14.	<p>Verbot von <b>geschlechtsfestlegenden medizinischen Behandlungen</b> intersexueller Menschen vor Vollendung des 14. Lebensjahres (außer bei medizinischer Unerlässlichkeit abseits der Geschlechtsfestlegung) (neuer § 163a ABGB, neuer § 90 Abs. 4 StGB)</p> <p><i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolution 1952[2013] „Children’s right to physical integrity“ 01.10.2013)</i></p>	BMASGK	VP ↓ SP ↓ FP ↓ NE ↑ PI ↑
15.	<p>Nationaler <b>Aktionsplan gegen Diskriminierung</b> auf Grund von (a) Geschlechtsidentität, samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie auch (b) Intersexualität</p>	BKA	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↑

## B. Offene Maßnahmen auf Europaebene – Europäische Union



16.	Umsetzung der <b>EU-Grundrechtecharta</b> <i>In einigen Mitgliedsstaaten gibt es massive Anfeindungen, die von Teilen der Politik gefördert werden. Hiergegen müssen die Europäischen Institutionen stärker vorgehen. Notwendig sind nachhaltige Programme gegen Homophobie. Auch in ihrer Außen-, Handels- und internationalen Menschenrechtspolitik muss die EU noch stärker die Rolle als Garantin der Grundrechte und Grundfreiheiten einnehmen.</i>	BKA	VP → SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↕
17.	Diskriminierungsschutz auch außerhalb des Arbeitsplatzes <i>Die von der EU-Kommission bereits 2008 vorgeschlagene „Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ (KOM(2008) 426 endgültig) ist vom Ministerrat endlich zu verabschieden, damit Diskriminierung - bspw. bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen - nicht mehr nur auf Grund von ethnischer Herkunft und Geschlecht sondern auch auf Grund Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung verboten ist.</i>	BMASGK	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↓ PI ?
18.	Sicherstellung der <b>Niederlassungsfreiheit</b> auch für Regenbogenfamilien <i>Das von der EU formulierte Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, muss für alle Menschen und Gruppen Wirklichkeit werden. Dazu gehört auch die europaweite gegenseitige Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Ehen, eingetragenen Partnerschaften, Adoptionen und anderen familienrechtlichen Akten.</i>	BM.I BMVRDJ	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↕

## – Europarat



19.	Mit der EMRK und dem EGMR hat der Europarat wichtige Instrumente geschaffen, <b>Grundrechte</b> wie den Schutz des Privatlebens, die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit durchzusetzen. Diese Grundrechte sind für LGBTI-Menschen aber in der Realität einiger Mitgliedsstaaten des Europarats längst noch nicht verwirklicht <i>Österreich ist hier aufgefordert, sich im Ministerkomitee für die Rechte von LGBTI-Menschen stark zu machen. Gleiches gilt für VertreterInnen in der Parlamentarischen Versammlung und in bilateralen Beziehungen.</i>	BKA	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↕
-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	--------------------------------------

## C. Offene Maßnahmen auf weltweiter Ebene – Vereinte Nationen



20.	Offizielles Bekenntnis der Republik zu den <b>Yogyakarta-Prinzipien</b> (2006; Mitwirkung Uni Wien) bzw. eine Erklärung, dass diese als offizielle Handlungsgrundlage der Republik dienen. Entsprechender Einsatz Österreich in internationalen Gremien, in seinen bilateralen Beziehungen und in der Entwicklungshilfe.	BKA BMEIA	VP ↓ SP ↑ FP ↓ NE ↑ PI ↕
-----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------	--------------------------------------

## Meilensteine und erledigte Maßnahmen in Österreich



← Erreichte Erfolge durch das RKL

- 1787 Aufhebung der seit dem 4. Jahrhundert im christlichen Abendland geltenden Todesstrafe (Verbrennung auf dem Scheiterhaufen) für homosexuelle Handlungen als erstes Land weltweit (Joseph II.)
- 1920 Österreichs noch junge Demokratie verschärft ihre Gangart und ist bis 1938 in Europa führend bei Verurteilungen homosexueller Handlungen (Seipel/Dollfuß).
- 1945 Geschätzte 7000 Homosexuelle werden aus den KZ der Nazis befreit. Doppelt so viele wurden aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ermordet. Ebenso wurden zahlreiche Menschenversuche praktiziert "Kastrationen, künstliche Sexualdrüsen, Zwangssex in KZ-Bordellen" (Hitler).
- 1971 Aufhebung des Totalverbots für homosexuelle Handlungen, als eines der letzten Länder der westlichen Welt (bspw. 200 Jahre nach Frankreich), aber gleichzeitige Einführung von vier neuen homophoben Sonderstrafatbeständen (Minderheitsregierung Kreisky)
- 1989 Aufhebung des ersten der vier Sonderstrafatbestände: des Verbots der mann-männlichen Prostitution (§210 StGB: „Gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht“)
- RKL** 1991 Gründung des Rechtskomitee Lambda. Beginn des politischen Kampfes mittels strategischer Prozessführung.
- 1997 Aufhebung der Sonderstrafatbestände Werbeverbot (§220 StGB) und Vereinsverbot (§221 StGB) (letzte freie Abstimmung im Nationalrat; seit 20 Jahren keine Pro-LGBTI-Gesetze, außer auf Druck von Höchstgerichten)
- RKL** 2002 VfGH-Urteil führt zur Aufhebung des letzten homophoben Sonderstrafatbestands (§209 StGB: Sonderaltersgrenze von 18 Jahren für schwule Beziehungen) aber Neuschaffung §207b (siehe Seite 1, Punkt 5).
- 2004 Einführung Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt, nach Androhung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission
- 2009 Einführung der Eingetragenen Partnerschaft nach Ladung der Republik zu einer Verhandlung vor dem EGMR (siehe Forderungen, Punkt 2)
- RKL** 2013 EGMR-Urteil, wonach Verbot der Stiefkind-Adoption gegen Menschenrechte verstößt  
EGMR-Urteil, Rehabilitierung aller Opfer vormals homophober Strafgesetze (siehe Forderungen, Punkt 4)
- RKL** 2014 VfGH hebt gesetzliche Beschränkung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung auf.
- RKL** 2015 Löschung aller (bis 2002) homophoben Vorstrafen aus Strafregister, zwei Jahre nach EGMR-Urteil.
- RKL** 2016 Einführung der Fremdkind-Adoption infolge eines Urteils des VfGH
- RKL** 2017 Öffnung der Standesämter für eingetragene Verpartnerungen; unmittelbar vor Entscheidung des EGMR
- RKL** 2017 Aufhebung des Eheverbots durch den VfGH, nach Klage von 5 Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern

## Rückfragen & Supportmöglichkeiten



**Das RKL wird gehört. Unsere Stimme hat Gewicht.  
Unterstützungen in Form von Mitgliedschaft oder Spenden sind immer  
gerne willkommen.**

**Unsere Forderungen werden laufend angepasst.  
Die aktuelle Liste finden Sie auf [www.RKLambda.at](http://www.RKLambda.at).**